



I. Geschichte und Weg in den Europarat

Die älteste bekannte Siedlung Schwedens stammt aus der letzten Eiszeit um 12.000 v. Chr. Von 8. bis 6. v. Chr. wurde Schweden nach und nach von einwandernden Stämmen besiedelt. Während der älteren Eiszeit (500 v. Chr. bis 400 n. Chr.), der Völkerwanderungszeit (400-550) und der sich anschließenden Vendelzeit (550-800) wurden diese Stämme in Schweden sesshaft.

1. Die Wikinger Zeit und Christianisierung (800-1200)

In der Folgezeit begann die Staatswerdung Schwedens mit einem Reichs- und Handelszentrum in Mittelschweden. Die Wikingerzeit (800-1060) war von einer ersten starken Expansion des Landes geprägt. Die Wikinger erschlossen Schweden und führten bis weit in das heutige Rußland hinein, wo sie Handelsverbindungen mit Byzanz und der arabischen Welt errichteten. Außerdem wurde Finnland nach mehreren Kreuzzügen im 12. und 13. Jahrhundert von Schweden eingenommen. Etwa 800 hatte die Christianisierung der Wikinger begonnen, die mit der Errichtung des Erzbischofstums Uppsala im Jahr 1164 beendet war. Durch die Missionstätigkeit wurden die Wikinger sesshaft und etablierten Anfang des 11. Jahrhunderts die christliche Königswürde. Der erste christliche König *Olof Skötkonung* (995-1022) wurde nahe Uppsala gewählt und durch den Erzbischof von Uppsala gekrönt. Seine königliche Machtbefugnis war instabil und nur von regionaler Bedeutung.

2. Die Gründung des Königreichs und die Hansezeit (1050-1389)

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurden die Grundlagen für das spätere schwedische Reich gelegt. Die ehemals selbständigen Landschaften gingen in einer neuen Einheit auf. Schweden war fortan ein loser Verbund selbständiger Landschaften (administrative Einheiten) mit eigenem Thing (Rechtsordnung basierend auf Stämmen und Familienverbänden), Rechtssprechern und Gesetzen. Zusammengehalten wurden diese durch den König.

Ab der Mitte des 12. Jahrhunderts schwächten Rebellionen und Thronstreitigkeiten zwischen zwei Geschlechtern das Land. Erst König *Birger Jarl* (1250-66) gewann an Einfluß und setzte weitreichende wirtschaftliche, politische und soziale Reformen durch. Er gründete 1252 die Stadt Stockholm, schloß Handelsverträge mit Lübeck und Hamburg und förderte die Wirtschaft. Im 14. Jahrhundert wuchs der Handel mit deutschen Städten weiter, und bis Mitte des 16. Jahrhunderts beherrschte die Hanse den Handel in Schweden. Durch die Einführung einer Provinzialverwaltung konnte König *Birger Jarl* die Interessen einer Zentralmacht ernsthaft geltend machen und für das gesamte Reich gültige Gesetze und Verordnungen durchsetzen. Der König veröffentlichte Erlasse und Bestimmungen und hatte das Recht, Befehl und Gehorsam zu verlangen. Ferner erließen er und sein Sohn König *Magnus Birgersson Ladulås* (1275-90) diverse Landfriedensgesetze. Ein Dekret aus dem Jahr 1280 ermöglichte die Entstehung eines weltlichen Adelsstandes und die Organisation der Gesellschaft nach feudalem Muster. Ein

Reichsrat aus Mitgliedern der Kirche und des Hochadels wurde zur festen Institution neben dem König. An die Stelle der verschiedenen Landfriedensgesetze trat 1350 ein im ganzen Reich geltendes Recht, daß als erste geschriebene Verfassung Schwedens zu bezeichnen ist. Es beinhaltete u.a. grundlegende Bestimmungen über die Wahl des Königs, bezüglich seiner Befugnisse und der des Reichsrates sowie Vorschriften über die Staatsform.

3. Die Kalmarer Union (1397-1521)

Durch die Vereinigung der drei Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden inklusive Finnland wurde Ende des 14. Jahrhunderts die sogenannte Kalmarer Union geschlossen, in der die drei Länder denselben König bzw. dieselbe Königin mit Sitz in Dänemark anerkannten. Das Ziel der Union war nicht die Schaffung eines einzigen Staates mit einer starken Monarchie, sondern die Gründung einer Konföderation bzw. Personalunion. Jedes Königreich behielt die eigenen Gesetze und die eigene herrschende Führungsschicht. Sie agierten jedoch gemeinsam hinsichtlich der Außen- und Sicherheitspolitik und teilten sich einen Monarchen.

Die gesamte Unionszeit war durch Konflikte zwischen der königlichen Zentralmacht und dem Adel geprägt. Die Politik der Monarchie zielte in Schweden auf die Begrenzung und Zurückdrängung des Adels. Der Reichsrat wurde entmachtet und eine zentralisierte Verwaltung aufgebaut. Unionskönig *Erik VIII.* (1412-1439) versuchte in Schweden mit Hilfe der Bürger und Bauern die zentrale Macht gegen den Adel zu verstärken, was in den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts zum Entstehen eines schwedischen Reichstags bestehend aus vier Ständen (Adel, Geistliche, Bürger und Bauern) führte. Der schwedische Adel hingegen strebte nach der nationalen Einheit des Landes und wollte die an die Hanse gekoppelten wirtschaftlichen Interessen sichern.

Nach dem sogenannten Stockholmer Blutbad von 1520, mit dem der dänische Uni-

onskönig *Christian II.* (1513-21) die Opposition bekämpfen wollte, begann unter der Führung des schwedischen Adligen *Gustav Wasa* ein Aufstand, der die Kalmarer Union für Schweden (und für Finnland) beendete. Der Unionskönig *Christian II.* wurde 1521 in Schweden abgesetzt, *Gustav Wasa* ergriff die Macht im Land und wurde 1523 vom Reichstag zum neuen schwedischen König gewählt. Die dänisch-norwegische Personalunion blieb bis 1814 erhalten.

4. Von der Wasa-Zeit zur Großmachtpolitik (1523-1719)

König *Gustav I. Wasa* (1523-1560) begründete den neuzeitlichen schwedischen Nationalstaat mit Zentralregierung, stehendem Heer, Finanzverwaltung, Erbmonarchie statt Wahlkönigtum und dem König als Oberhaupt der protestantischen Kirche. Der in vier Stände gegliederte Reichstag wurde 1561 zum ständigen Verfassungsgorgan.

Unter dem Geschlecht der *Wasa* wurde Schweden im 17. Jahrhundert zu einer europäischen Großmacht und übernahm die weitgehende Vorherrschaft im Ostseeraum. Deshalb war Schweden im 17. Jahrhundert und Anfang des 18. Jahrhunderts fortwährend in Kriege verwickelt. Es griff erfolgreich auf der Seite der Protestanten in den Dreißigjährigen Krieg (1618-48) ein und wurde nach dem westfälischen Frieden von 1648 gemeinsam mit Frankreich zu einer der Garantiemächte für den europäischen Frieden.

Die Krone verwandte viel Energie darauf, die Macht des Adels zu begrenzen. Jegliche Versuche des Adels, die Macht des Reichsrates wieder herzustellen schlugen bis in die 1630er Jahre fehl. Erst nach dem Tod von König *Gustav II. Adolf* (1611-1632) im Jahr 1632 und wegen der anfänglichen Unmündigkeit seiner Nachfolgerin Königin *Christina I.* (1632-1654) konnte der Hochadel 1634 eine neue Verfassung etablieren. Sie bestätigte und bekräftigte die zentrale Rolle des Reichsrates und enthielt Vorschriften sowie Bestimmungen über die Verwaltungsbehörden, die zu einem Aus-

bau des schwedischen Verwaltungsapparats führten. Die Regierungsgewalt wurde an fünf Reichsbeamte, die Mitglieder des Reichsrates waren, übergeben. Die Verfassung enthielt keine Passagen über die Rechte des Reichstags, sondern nur über dessen Zusammensetzung. Außerdem verringerte sie die Notwendigkeit für Zusammenkünfte des Reichstags.

Keiner der folgenden Könige fühlte sich an diese Regierungsform gebunden und König *Karl XI.* (1660-1697) beendete sie im Jahr 1680. Formal wurde die Verfassung im selben Jahr durch den Reichstag aufgehoben. Die verfassungsmäßige Staatsform mußte der Alleinherrschaft des Regenten weichen. Er ersetzte den Reichsrat durch einen ihm in allen Belangen untergeordneten Rat. Außerdem führte der Reichstag eine vollständige Rücknahme der vorher an den Adel verschenkten Krongüter durch. Damit gelang es dem Monarchen, die politische Macht des Adels auszuschalten und ihn zu einem Beamtenadel zu degradieren, der ihm in allen Belangen unterstand. Die Position des Reichstags wurde in den folgenden Jahren ebenfalls geschwächt.

Schweden fehlte es an Wirtschaftskraft und Bevölkerungsstärke, um seine Stellung als europäische Großmacht dauerhaft behaupten zu können. Im Nordischen Krieg von 1700 bis 1721 kämpften erst König *Karl XII.* (1697-1718), dann Königin *Ulrike I. Eleonore* (1780-1720) und anschließend König *Friedrich I.* (1720-1751) gegen Dänemark, Preußen, Polen und Rußland. Nach anfänglichen Gewinnen verlor Schweden den Krieg. Der Friede von Nystad 1721 beendete die schwedische Großmachtzeit. Das schwedische Territorium wurde weitgehend auf die Gebiete des heutigen Schwedens und Finnlands reduziert.

5. *Die Freiheitszeit und die Gustaviansche Epoche (1719-1809)*

Der Tod König *Karls XII.* im Jahr 1719 bedeutete nicht nur das Ende der Großmachtstellung, sondern auch das der absoluten Monarchie. Während der sogenann-

ten Freiheitszeit von 1719 bis 1772 entwickelte sich ein parlamentarisches Regierungssystem. Die in den Jahren 1719 und 1720 vom Reichstag und Reichsrat durchgeführten Verfassungsreformen etablierten eine konstitutionelle Staatsform mit Gewaltenteilung zwischen dem König, dem Reichsrat und dem Reichstag. Der Reichstag (das Parlament) wurde das dominierende Staatsorgan inklusive Gesetzgebung. Mitglieder des Reichstags stellten die Minister des Reichsrats (die Regierung), der seinerseits dem Reichstag gegenüber verantwortlich war. Im Rahmen dieser Verfassung entwickelte sich bereits Ende der 40er Jahre des 18. Jahrhunderts das erste schwedische Parteiensystem. Anfangs bestand es aus zwei Parteien, den Hüten und den Kappen. In dieser Zeit kam die Aufklärung nach Schweden. Sowohl die Pressefreiheit als auch das sogenannte Öffentlichkeitsprinzip wurde im Jahr 1766 eingeführt.

In der sogenannten Gustavianischen Zeit von 1772–1809 wurde die parlamentarische Regierungsform beendet, und es begann eine Periode des Absolutismus. Da sich die Gegensätze im Reichstag zwischen Adel und den anderen Ständen immer stärker vertieft hatten, gelang es König *Gustav III.* (1771-1792) im Jahr 1772 mittels eines unblutigen Staatsstreichs, die Rechte des Reichstags zu beschränken. Durch eine Verfassungsänderung im Jahr 1789 führte er die Regierungsmacht des Königs wieder ein, beschnitt die Stellung der Stände und hob den Reichsrat auf.

6. *Das 19. Jahrhundert - Die Politik der Neutralität*

Nach der Niederlage im schwedisch-russischen Krieg (1808-1809) verlor Schweden Finnland, das mehr als 600 Jahre zu Schweden gehört hatte, 1809 an Rußland und ebenso die letzten Gebiete in Norddeutschland. Dies hatte die Absetzung von König *Gustav IV. Adolf* (1792-1809) zur Folge. Eine neue Regierungsform im selben Jahr schrieb die Gewaltenteilung zwischen Regierungsmacht (König), Gesetzgebung

(Reichstag) und Rechtsprechung (Gerichtshöfe) vor. Der König sollte das Reich allein regieren, allerdings mußte der neuentstandene Staatsrat (ehemals Reichsrat) alle seine Beschlüsse anerkennen. Der Reichstag teilte sich mit dem Monarchen die gesetzgebende Macht, jedoch war ersterer allein für die Steuergesetzgebung und den Staatshaushalt zuständig und kontrollierte die Regierung. Die Gerichte und die öffentliche Verwaltung erhielten eine unabhängige Stellung. Ebenso wurde die Person des Ombudsmannes des Reichstags eingeführt, der die Interessen der Bürger gegenüber den Behörden schützen sollte. Außerdem wurden drei Grundgesetze erlassen, die Reichstagsgeschäftsordnung von 1810, die Presseverordnung von 1810 und die Sukzessionsordnung von 1809. Damit wurde die konstitutionelle Monarchie mit einer parlamentarischen Regierungsform in Schweden etabliert. Die Tradition der ständischen Einteilung des Reichstages blieb allerdings erhalten, und jeder Stand war für die Ernennung der Kandidaten und die Wahl seiner Mitglieder in den Reichstag zuständig. In der Regel bedeutete dies, daß das Elektorat bzw. die Kandidaten männlich sein, eine bestimmte Position innerhalb ihres Standes innehaben, ein gewisses Alter erreicht haben oder über mehrjährige Berufserfahrungen verfügen mußten.

Im Jahr 1810 wählte der Reichstag den französischen Marschall *Jean Baptiste Bernadotte* zum schwedischen Thronfolger, der 1818 unter dem Namen *Karl XIV. Johann* (1818-1844) König wurde. Ihm gelang, als Ersatz für Finnland Norwegen von Dänemark zu gewinnen, das er 1814 nach einem kurzen Feldzug zu einer Personalunion mit Schweden zwang. Nach der Kriegsbeteiligung Schwedens in der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 und der militärischen Auseinandersetzung mit Norwegen 1814 begann Schweden eine Politik ohne kriegerische Konflikte und territoriale Besetzung. Die bewaffnete Neutralität wurde zur Grundlage schwedischer Außenpolitik.

Eine Verfassungsreform 1866 beendete die Aufteilung des Reichstags in Stände und führte neben einem aus zwei Kammern

bestehenden Reichstag das ständeunabhängige, alters- und einkommensabhängige Wahlrecht für Männer ein. Schweden war zu einem konstitutionellen Rechtsstaat geworden. Kennzeichnend für die Zeit war außerdem ein starkes politisches Engagement der Bevölkerung in Volksbewegungen wie die Arbeiter-, Frauen- oder Abstinenzbewegung. Außerdem entwickelte sich das schwedische Parteiensystem im Reichstag weiter. Die Parteien erlangten die Stabilität und Kontinuität, die ihnen in den vergangenen Jahrzehnten gefehlt hatte. Es gab drei Parteiengruppierungen im Reichstag: eine konservative, eine liberale und eine sozialdemokratische.

Durch die starke Beeinträchtigung der Wirtschaft während der napoleonischen Kriege (1792-1815) und aufgrund des Umstandes, daß zu dieser Zeit ca. 90% der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebte, kam es ab Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer wirtschaftlichen Stagnation und einer tiefen ökonomischen und sozialen Krise, infolgeder zwischen 1865 und 1930 fast die Hälfte der Bevölkerung (ca. 1,2 Millionen Menschen) auswanderte. Die Auswanderung erreichte ihren Höhepunkt um die Jahrhundertwende. Zwar befand sich die schwedische Industrie zu diesem Zeitpunkt im Aufschwung und die Landwirtschaft wurde reformiert, jedoch konnten diese beiden Bereiche nicht das Bevölkerungswachstum absorbieren, das durch höhere Geburtenraten und eine niedrigere Sterberate entstanden war. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Schweden zu einer der führenden Industrienationen.

Im Jahre 1905 wurde die seit 1814 bestehende Personalunion mit Norwegen friedlich aufgelöst. Zwei Jahre später führte der Reichstag das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer ein, jedoch erst 1921 für Frauen. Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs basierte die schwedische Außenpolitik auf dem Prinzip der Allianzfreiheit im Frieden zum Zwecke der Neutralität im Krieg, wobei es seine Sicherheit auf eine starke Gesamtverteidigung außerhalb der Bündnisse gründete.

7. *Das moderne Schweden – Staatsform und Regierung*

Im Jahr 1975 erhielt Schweden eine neue Verfassung; bis dahin hatte die Verfassung aus dem Jahr 1809 gegolten. Entscheidend war, daß der Verfassungstext der bisherigen gängigen Praxis angepaßt wurde. Die Einführung bedeutete aber nicht den Schlußpunkt der Reformen, es erfolgten weitere Novellierungen. Die größte Neuerung war, daß 1991 die Grundrechte und Freiheiten der Bürger in einem eigenen Grundrechtskapitel der Verfassung spezialisiert wurden. So besteht die schwedische Verfassung heute aus vier eigenständigen Grundgesetzen: dem Regierungsformgesetz (Regeringsformen, RF) von 1974, dem Thronfolagesetz (Successionsförordningen, SO) von 1810, dem Pressegesetz (Tryckfrihetsförordningen, TF) von 1949 und dem Gesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (Yttrandefrihetsgrundlag, YGL) von 1991. Hinzu kommt die Reichstagsordnung von 1974, die eine mittlere Stellung zwischen Verfassungsgesetz und gewöhnlichem Gesetz hat. Schweden hat kein Verfassungsgericht, sondern die Verwaltungsgerichte spielen eine wichtige Rolle. Hinsichtlich des Zivilrechts und des Strafrechts ist offiziell noch das Schwedische Gesetzbuch aus dem Jahre 1734 in Kraft, es wurde allerdings in weiten Teilen durch neue Gesetze ersetzt. Eine Reihe von Veränderungen erfuhren die Gesetze durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Gemäß der Verfassung ist Schweden eine konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischem Regierungssystem. Die Macht des Königs ist auf repräsentative und zeremonielle Aufgaben beschränkt. Seit September 1973 ist König *Carl XVI. Gustaf* das Staatsoberhaupt. Die Gewaltenteilung und die parlamentarische Demokratie sind in der Verfassung verankert. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus, das in freier, geheimer, allgemeiner und gleicher Wahl den Reichstag bestimmt. Die höchste normensetzende Macht soll gemäß dem Prinzip der Volkssouveränität bei den gewählten Vertretern des Volkes liegen. Die alleinige

Gesetzgebung obliegt dem Reichstag. Dieser wurde 1969 auf eine Kammer reduziert. Das wichtigste Amt im Reichstag hat der Reichstagspräsident. Da der König seiner politischen Macht enthoben ist, führt er einen Teil der Aufgaben des Staatsoberhaupts aus. Auf seinen Vorschlag wählt der Reichstag den Ministerpräsidenten und die Regierung, bei der die politische Macht liegt. Das politische System ist geprägt von einem kooperativen, konsensorientierten Politikstil und einer starken Verwaltung, die traditionell einen großen Freiraum gegenüber der Regierung besitzt. Eine Besonderheit des politischen Systems ist der Justitieombudsmänner und der Ombudsmann des Reichstags als Vertrauenspersonen der Bevölkerung bei den Behörden.

Die schwedische Außenpolitik basiert seit Anfang des 20. Jahrhunderts auf dem Prinzip der Bündnisfreiheit im Frieden, die auf Neutralität im Kriegsfall abzielt, wobei die nationale Sicherheit auf einer starken Landesverteidigung außerhalb von Bündnissen basiert. Trotzdem verfolgte das Land eine außenpolitisch aktive Linie, die auf Stabilität und Friedenssicherung ausgerichtet ist. Deshalb trat Schweden 1946 den Vereinten Nationen (UN) bei und spielte dort von Beginn an eine aktive Rolle. Außerdem gehörte das Land am 5. Mai 1949 zu den zehn Gründerstaaten des Europarats und nahm von Anfang an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) teil.

Die Politik der Neutralität erschwerte eine Mitgliedschaft in militärischen und wirtschaftlichen Bündnissen. Deshalb ist Schweden kein Mitglied der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO), und ein Beitritt zur Europäischen Union (EU) war lange Zeit undenkbar. Als Ausgleich gründete Schweden gemeinsam mit Dänemark und Norwegen 1951 den Nordischen Rat und ist Gründungsmitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Erst die veränderte weltpolitische Lage Anfang der 1990er Jahre ermöglichte Schweden, stärker am Prozeß der europäischen Integration teilzunehmen. Im Juli 1991 beantragte Schweden die Mitgliedschaft in der EU

und trat nach einer Volksabstimmung 1995 bei. Schweden modifizierte nach dem Beitritt teilweise seine außenpolitischen Grundsätze und Leitlinien und ist heute stärker in die europäische Zusammenarbeit eingebunden. Schweden will die UN und die europäischen Organisationen (EU, Europarat und OSZE) auf gemeinsame Ziele vereinen, denn für eine gemeinsame Sicherheit sieht sich das Land auf einen effizienten Multilateralismus angewiesen.

II. Die schwedische Bilanz vor den Straßburger Instanzen

1. Übersicht

Schweden unterzeichnete am 28. November 1950 die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), die Ratifizierung erfolgte am 4. Februar 1952 und zum 3. September 1953 trat sie schließlich auch für Schweden in Kraft. Die Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, Fälle gemäß Art. 46 EMRK zu entscheiden, erfolgte erst im Jahr 1966.¹ Ein Grund war der damalige Außenminister *Östen Undén* (1944-1962), der lange Zeit die Ansicht vertrat, daß die Schlichtung von Streitigkeiten im Bereich der Menschenrechte eine Frage der Politik und weniger des Rechts sei.² Die EMRK ist 1995 in das schwedische Recht inkorporiert worden. Sie ist jedoch nicht Teil des Verfassungsrechts, sondern hat den Rang eines einfachen Gesetzes.³ Dem Grundrechtskapitel (Kapitel 2) des Regierungsformgesetzes wurde ein Artikel beigefügt, nachdem keine Gesetze und andere Vorschriften erlassen werden dürfen, die im Wider-

spruch zu den schwedischen Verpflichtungen aufgrund der EMRK stehen.⁴

Die derzeitige schwedische Richterin am Gerichtshof in Straßburg ist *Elisabeth Fura-Sandström*, und der Schwede *Erik Friberg* ist der stellvertretende Kanzler.⁵

Bislang urteilte der EGMR über 69 Fälle gegen Schweden.⁶ Dabei fanden sich in 31 Fällen Verletzungen wenigstens eines Rechts, in 19 Fällen gab es keine Verletzung und 19 Fälle wurden von der Liste der anhängigen Verfahren gestrichen, da die Beschwerdeführer ihre Klagen zurückgezogen hatten oder die Fälle außergerichtlich beigelegt worden waren. Im Jahr 2004 wurden 519 Beschwerden gegen Schweden eingereicht, es ergingen sechs Urteile, davon eine Nichtverletzung und fünf gütliche Beilegungen. In diesem Jahr erfolgten bisher sieben Urteile: vier Verletzungen und drei gütliche Beilegungen.

Außerdem war Schweden in zwei Staatenbeschwerdeverfahren involviert.⁷ Der eine war die Beschwerde gemeinsam mit Dänemark, Norwegen und den Niederlanden gegen Griechenland im Jahr 1967. Der andere stammte aus dem Jahr 1983 und betraf eine zusammen mit Frankreich, Norwegen, Dänemark und den Niederlanden eingelegte Beschwerde gegen die Türkei, die gütlich beigelegt wurde.⁸

2. Auswahl wichtiger Entscheidungen

Die meisten Beschwerden betrafen die folgenden fünf Themenbereiche:

- Recht auf Revision bei behördlichen Entscheidungen (Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK),

¹ Vgl. *Iain Cameron*, Sweden, in: Robert Blackburn/Jörg Polakiewicz (Hrsg.), *Fundamental Rights in Europe – The European Convention on Human Rights and its Member States 1950-2000*, 2001, S. 833-853 (S. 836).

² Vgl. *Iain Cameron*, Sweden, in: Conor A. Gearty (Hrsg.), *European civil liberties and the European Convention on Human Rights – A comparative study*, 1997, S. 217-265, (S. 227).

³ Siehe *Cameron* (Fn. 1), S. 838.

⁴ Vgl. *Regierungsformgesetz* (1974), 2:23.

⁵ Abrufbar unter www.coe.int/T/E/Com/About_Coe/Member_states/e_sue.asp (besucht am 20. September 2005).

⁶ Statistische Daten abrufbar auf den Internetseiten des Gerichtshofs: www.echr.coe.int/echr (besucht am 14. November 2005).

⁷ Dazu *Cameron* (Fn. 1), S. 845.

⁸ Hierzu *Christoph Grabenwarter*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 2. Aufl. 2005, S. 48.

- Verletzungen von Eigentumsrechten (Schutz des Eigentums, Art. 1 Abs. 1 erstes Zusatzprotokoll zur EMRK (ZP EMRK)),
- Sorgerechtsfälle (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK),
- prozessuale Absicherungen in Strafprozessen (Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5 EMRK) und
- Rechte von Ausländern (Diskriminierungsverbot, Art. 14 EMRK).⁹

a. *Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK)*

Die größte Anzahl der Fälle betraf lange Zeit Verstöße gegen Art. 6 EMRK, und Schweden verlor während der 1980er Jahre in diesem Bereich eine Reihe von Fällen. Die Mehrheit der Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und Verwaltungsbehörden wurde nach damaligem Recht durch übergeordnete Verwaltungsbehörden beigelegt. Oftmals lag die letzte Instanz bei der Regierung selbst. Obwohl zwischen 1950 und 1970 das System der Verwaltungsgerichte ausgeweitet wurde, gab es kein generelles Recht für Privatpersonen, Streitigkeiten mit einer Verwaltungsbehörde vor ein Gericht zu bringen. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte war auf einige spezifische Bereiche beschränkt.¹⁰

Im Falle der Rechtssache *Pudas gegen Schweden*¹¹ ging es um fehlenden Rechtsschutz gegen Konzessionswiderruf. Der schwedische Beschwerdeführer *Bengt Pudas* lebte in Hedenäset im Bezirk Norrbotten. Im Februar 1980 und im Mai 1980 erteilte ihm die Bezirksverwaltungsbehörde von Norrbotten erst eine Taxikonzession und später eine Kraftfahrlinienkonzession für festgelegte überörtliche Verkehrsverbindungen. Die Konzessionen wurden ausdrücklich bis auf Widerruf erteilt. Dar-

aufhin nahm der Beschwerdeführer den Kraftlinienverkehr mit zwei Wagen auf. Die Bezirksverkehrsgesellschaft von Norrbotten beantragte im April 1981 bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung mehrerer Kraftfahrlinienkonzessionen, u.a. für die Strecken des Beschwerdeführers. Außerdem beantragte sie die Widerrufung der Konzessionen des Beschwerdeführers und eines Herrn *Wälimaa*, da zwei Kraftfahrlinien auf derselben Strecke unrentabel seien. Obwohl der Beschwerdeführer dem Widerruf seiner Konzession im Verfahren entgegnetrat, entschied die Bezirksverwaltungsbehörde, beide Konzessionen zu widerrufen, da die Bezirksverkehrsgesellschaft bessere Verkehrsanbindungen anbot. Kurze Zeit später vergab die Bezirksverkehrsgesellschaft die ehemals von Herrn *Wälimaa* betriebenen Linien als Subauftrag wieder an diesen. Der Beschwerdeführer legte vor der Verkehrsbehörde gegen den Widerruf seiner Konzession Berufung ein, da das Verhalten der Bezirksverkehrsgesellschaft nicht auf der Bemühung um die Verbesserung der Verkehrsleistungen beruhte, sondern auf einem Abkommen zwischen ihr und Herrn *Wälimaa*. Er führte weiter aus, daß nur gravierende Gründe den Widerruf der Konzession rechtfertigten, und daß die Bezirksverwaltungsbehörde seine Interessen nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Sowohl diese Berufung als auch eine vor der Regierung gegen diese Entscheidung erhobene Berufung wurde abgewiesen.

In seiner am 30. März 1983 in Straßburg eingereichten Beschwerde berief sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung von Art. 6 EMRK, da es ihm nicht möglich gewesen war, den Widerruf durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Außerdem verwies er darauf, daß der Widerruf seiner Konzession Art. 1 Abs. 1 ZP EMRK verletzt hatte. Die schwedische Regierung argumentierte, daß die Kraftfahrlinienkonzession keinen „zivilrechtlichen Anspruch“ des Beschwerdeführers gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK darstelle, weil die Konzession lediglich auf Widerruf erteilt worden war.

⁹ So auch *Cameron* (Fn. 1), S. 846.

¹⁰ Hierzu *Cameron* (Fn. 1), S. 846.

¹¹ EGMR, *Pudas ./. Schweden*, Urteil vom 27. Oktober 1982, Serie A Nr. 125-A, deutsch in: EuGRZ 1988, S. 448-452.

Der EGMR urteilte am 27. Oktober 1987, daß eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK vorlag, da der Widerruf einer Kraftfahrlinienkonzession in Schweden eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK sei. Ebenso bewertete er das schwedische Widerspruchssystem als eine Verletzung der Rechtsschutzgarantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK, da die Entscheidung der Regierung als Letztinstanzbehörde nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden könne. Die Richter sprachen dem Beschwerdeführer einen Ersatz seines immateriellen Schadens in der Höhe von 20.000 Schwedischen Kronen (SEK) sowie den Betrag von 56.100 SEK abzüglich bereits erhaltener 2.720 Französischer Francs (FF) für Kosten und Auslagen zu.

Die Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Art. 6 EMRK veranlaßte Schweden 1988 zu einigen gesetzlichen Veränderungen. Es wurde ein neues Gesetz erlassen, das eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten, die durch eine Verwaltungsbehörde oder durch die Regierung als letzte Instanz entschieden wurden, garantiert.¹² Das Gesetz wurde zweimal überarbeitet und trat 1996 endgültig in Kraft.¹³ Danach gingen die Verurteilungen Schwedens in diesem Bereich zurück.

Eine zweite große Gruppe von Fällen betraf das Recht auf eine öffentliche Anhörung bei Zivilverhandlungen und Strafprozessen.¹⁴ Der Fall *Ekbatani gegen Schweden*¹⁵ betraf das Fehlen einer mündlichen Anhörung in einer Berufungsverhandlung. Der Beschwerdeführer *John Ekbatani* war US-amerikanischer Staatsbürger und wohnte seit 1979 in Göteborg. Im März 1981 bekam er eine Stelle beim Göteborger Straßenbahnunternehmen. Da er nur einen US-amerikanischen Führerschein besaß, mußte

er einen schwedischen Führerscheintest machen. Nachdem er den Test im April 1981 nicht bestanden hatte, kam es zwischen ihm und dem Fahrlehrer zum Streit, den der Fahrlehrer anschließend der Polizei meldete. Das Landgericht von Göteborg befand den Beschwerdeführer wegen Bedrohung eines Beamten im Februar 1982 für schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 600 SEK. In der Berufungsverhandlung vor dem Berufungsgericht von Westschweden nahm der Beschwerdeführer es als gegeben an, daß eine Anhörung stattfinden würde. Dementsprechend beantragte er im Juni 1982 das Erscheinen des Fahrlehrers vor dem Berufungsgericht und im August 1982 die Anhörung eines Zeugen, der das Gericht über seine Glaubwürdigkeit informieren sollte. Der Staatsanwalt lud ebenfalls Zeugen, die einerseits die mangelnde Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers belegen und andererseits beweisen sollten, daß die Aussagen des Fahrlehrers richtig waren. Der Beschwerdeführer beantragte sodann die Nichtzulassung dieser Zeugen, und der Staatsanwalt sprach sich daraufhin für die Entscheidung des Falles ohne mündliche Verhandlung aus. Das Berufungsgericht bestätigte ohne Anhörung weiterer Zeugen und aufgrund der Aktenlage im November 1982 das erstinstanzliche Urteil. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer im Dezember 1982 vor der Letztinstanz, dem Obersten Gerichtshof, Einspruch; dieser sah jedoch keinen Grund, die Berufung zu bewilligen.

In seiner Beschwerde, die der Beschwerdeführer am 20. Juni 1983 in Straßburg anhängig machte, beklagte er sich sowohl über die Behandlung durch die schwedische Amtsgewalt als auch über den Prozeßverlauf vor den schwedischen Gerichten. Er brachte zahlreiche Beschwerdepunkte vor, wovon nur der auf Art. 6 Abs. 1 EMRK gestützte Vorwurf, er habe keine öffentliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht erhalten, für zulässig erklärt wurde. Die schwedische Regierung argumentierte, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK öffentliche Verhandlungen nicht mehr in einer

¹² Vgl. *Europarat*, Judgments of the European Court of Human Rights 1955-95, Reference charts, 1996, S. 72.

¹³ Siehe *Cameron* (Fn. 1), S. 849f.

¹⁴ Hierzu *Cameron* (Fn. 1), S. 847.

¹⁵ EGMR, *Ekbatani ./. Schweden*, Urteil vom 26. Mai 1988, Serie A Nr. 134.

zweiten Instanz verlange und es keine Richtlinien für Berufungsverfahren gäbe.

Der EGMR befand in seinem Urteil vom 26. Mai 1988, daß Art. 6 Abs.1 EMRK verletzt worden sei, da der Beschwerdeführer keine öffentliche Anhörung erhalten habe und da die Zeugenaussage Fragen betraf, die entscheidend für den Fall gewesen wären, z.B. Herrn *Ekbatanis* Schuld oder Unschuld. Dem Beschwerdeführer wurde eine Aufwandsentschädigung für Kosten und Ausgaben in Höhe von 112.500 SEK abzüglich bereits erhaltener 24.216,57 FF zugesprochen.

Aufgrund dieser Gerichtsentscheidung können schwedische Berufungsgerichte in Strafsachen auf öffentliche Anhörungen nur in Ausnahmefällen verzichten; auf Verlangen einer Partei muß auch in diesen Ausnahmefällen eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden, es sei denn, sie ist offensichtlich unnötig.¹⁶

b. Schutz des Eigentums (Artikel 1 Abs. 1 ZP EMRK)

Die Beschwerde *Sporrong und Lönnroth gegen Schweden*¹⁷ behandelte eine Verletzung von Eigentumsrechten durch Enteignungsgenehmigungen und Bauverbote. Die beiden schwedischen Beschwerdeführer, die Erben des verstorbenen *E. Sporrong* und *I.M. Lönnroth*, waren Eigentümer zweier Grundstücke aus dem 19. Jahrhundert im Stockholmer Stadtteil Nedre Norrmalm, dem wichtigsten Verwaltungs- und Handelsviertel der Stadt. Die bebauten Grundstücke fielen in den Geltungsbereich zweier zentraler Enteignungsgenehmigungen, die die Regierung dem Stadtrat von Stockholm für den Zweck der Stadtentwicklung gewährt hatte. Die Landesregierung von Stockholm hatte Bauverbote über

die Grundstücke der Beschwerdeführer verhängt und begründete die Maßnahmen mit Erfordernissen hinsichtlich der zukünftigen Stadtentwicklung. Nach dem Generalentwicklungsplan von 1962 war auf den Grundstücken der Bau verschiedener Gebäude vorgesehen. Nach späteren Plänen von 1975 und 1978 wurde eine Inanspruchnahme der beiden Grundstücke für nicht länger nötig erachtet. Bis zur Aufhebung der Enteignungsgenehmigung im Jahr 1979 blieben die Enteignungsgenehmigungen für den Nachlaß *Sporrong* 23 Jahre und hinsichtlich *Lönnroth* acht Jahre und die Bauverbote 25 bzw. 12 Jahre in Kraft. Eine Entschädigung hierfür stand den Beschwerdeführern nach schwedischem Recht nicht zu.

Die Beschwerdeführer machten am 15. August 1975 in Straßburg geltend, daß sie sich in ihren Rechten des Art. 1 ZP EMRK und des Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt sahen. Außerdem beriefen sie sich auf die Art. 13, 14, 17 und 18 EMRK. Sie beanstandeten die lange Geltungsdauer der mit den Bauverboten versehenen Enteignungsgenehmigungen, die ihre Grundstücke belasteten. Sie sahen darin einen unerlaubten Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums gemäß Art. 1 ZP EMRK. Außerdem behaupteten sie, daß ihre Klagen bezüglich der Enteignungsgenehmigungen nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK von einem schwedischen Gericht behandelt wurden und auch nicht behandelt werden konnten, da keines die Kompetenz hatte, die Situation zu untersuchen. Im Oktober 1977 wurden die beiden Beschwerden zu einer gemeinsamen Behandlung verbunden und im März 1979 für zulässig erklärt. Die schwedische Regierung gestand zu, daß es als Folge des freien Marktes schwierig gewesen sei, die Grundstücke zu verkaufen bzw. zu vermieten, und daß die Probleme durch die Geltungsdauer der Genehmigung zunähmen. Sie erkannte auch an, daß die Bauverbote die Ausübung der Eigentumsrechte beschränkt hatten. Trotzdem bekräftigte sie, daß die Genehmigungen und Verbote der Stadtplanung anhalten und keinen Eingriff in das Recht der Eigen-

¹⁶ Vgl. *Europarat*, List of General measures adopted to prevent new violations of the European Convention on Human Rights, H/Exec (2005)1, 2005, S. 205.

¹⁷ EGMR, *Sporrong und Lönnroth ./. Schweden*, Urteil vom 23. September 1982, Serie A Nr. 52, deutsch in: EuGRZ 1983, S. 523-530.

tümer „auf Achtung (ihres) Eigentums“ gemäß Art. 1 ZP EMRK darstellten.

Der EGMR stellte am 23. September 1982 eine Verletzung von Art. 1 ZP EMRK und Art. 6 EMRK fest. Die Beschwerdeführer hatten aufgrund der erteilten Enteignungsgenehmigungen eine individuelle und übermäßige Last zu tragen, die das Gleichgewicht störte, das zwischen der Wahrung des Eigentumsrechtes und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses zu herrschen habe. Ebenso war den Beschwerdeführern kein Zugang zu einem Gericht gewährleistet, da der Fall nicht vor einem Gericht gehört werden konnte, das für alle Aspekte des Falles Zuständigkeit besaß. Die Frage des entstandenen materiellen Schadens im Sinne von Art. 50 EMRK wurde erst in einem zweiten Urteil entschieden.¹⁸

Im Anschluß an das Urteil wurde das Enteignungsgesetz erneuert und damit Fristen hinsichtlich der Geltungsdauer der Enteignungsgenehmigung eingeführt. Ebenso wurden allgemeine Bauverbote untersagt.¹⁹

c. *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK)*

Eine Reihe von Fällen betraf das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK. Die Beschwerde des schwedischen Ehepaars *Olsson gegen Schweden*²⁰ betraf die Vereinbarkeit der Trennung von Eltern und Kindern mit der EMRK. Die Beschwerdeführer, *Stig und Gun Olsson*, lebten in Göteborg und ihre Klage betraf ihre drei minderjährigen Kinder.

Ab Mitte der 1970er Jahre waren verschiedene Sozialbehörden mit der Familie befaßt, die ab 1979 ihre Aktivitäten untereinander koordinierten. Von März 1977 bis

Dezember 1979 wurde die Familie von diversen Therapeuten und ab 1979 von einem psychiatrischen Team unterstützt. Die Situation der Familie wurde von Vertretern der verschiedenen Sozialbehörden zwischen Oktober 1979 und Januar 1980 unter Anwesenheit der Beschwerdeführer dreimal behandelt. Dabei wurden verschiedene vorbeugende Maßnahmen für die Kinder beschlossen, denen die Beschwerdeführer nach Angaben der Regierung nicht nachkamen. Im Januar 1980 ordnete der Sozialdistriktsrat Nr. 6 an, die Kinder aufgrund der Unfähigkeit der Eltern, ihnen Fürsorge zukommen zu lassen, unter Aufsicht zu stellen. Im August 1980 wurden die Kinder in Obhut genommen, und einen Monat später erfolgte auf Anordnung des Sozialamtes die Unterbringung bei verschiedenen Pflegefamilien. Daraufhin legten die Beschwerdeführer vor den verschiedenen Instanzen (Kreisverwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht) erfolglos Rechtsmittel ein. Das letzte Instanzgericht, das Oberste Verwaltungsgericht, verweigerte schließlich im Juli 1981 die Zulassung der Berufung. Im Juni 1982 wies der Rat einen Antrag der Beschwerdeführer auf Beendigung der Obhut der Kinder zurück, da die Eltern nicht in der Lage waren, den Kindern die nötige Unterstützung und Förderung zu gewähren. Diese Entscheidung über die Zugangsbeschränkungen der Eltern wurde von den nächsthöheren Instanzen (Kreisverwaltungsgericht, Bezirksverwaltungsgericht) bekräftigt. In einem Bericht schrieb das Gericht, die Kinder hätten sich in ihren Pflegefamilien positiv entwickelt, und daß sich die häusliche Situation der Beschwerdeführer inzwischen verbessert hatte. Jedoch hätten sich die Eltern bisher wenig kooperativ den Pflegefamilien und dem Sozialrat gegenüber verhalten. Daraufhin legten die *Olssons* Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht ein, das diese im Dezember 1982 zurückwies. Danach wandten sie sich an den Obersten Verwaltungsgerichtshof, dieser verweigerte ihnen im März 1993 erneut die Berufung. Weitere Anfragen der Eltern vor dem Rat auf Beendigung der Pflege der Kinder wurden im Dezember

¹⁸ Vgl. zur Höhe der Entschädigungszahlungen, EGMR, *Sporrong und Lönnroth ./. Schweden*, Urteil vom 18. Dezember 1984, Serie A Nr. 88.

¹⁹ Vgl. *Europarat* (Fn. 16), S. 206.

²⁰ EGMR, *Olsson ./. Schweden*, Urteil vom 25. Februar 1988, Serie A Nr. 130, deutsch in: EuGRZ 1988, S. 591-609.

1983, Oktober 1984 und September 1985 abgelehnt. Die Eltern fochten diese Entscheidungen vor dem Oberverwaltungsgericht an. Dieses beendete im Februar 1987 die Obhut des einen Sohns, da sich das Verständnis der Eltern für die Nöte der Kinder verbessert habe. Der Berufung hinsichtlich der anderen zwei Kinder lehnte es allerdings ab. Der Oberste Verwaltungsgeschichtshof gab den von den Beschwerdeführern daraufhin eingelegten Rechtsmitteln statt und hob am 18. Juni 1987 die öffentliche Obhut über die beiden anderen Kinder auf, da es keine Gründe gebe, die deren Fortsetzung rechtfertigen würden. Der Rat untersagte wenige Tage später bis auf weiteres, die Kinder aus ihren Pflegefamilien zu entfernen. Jedoch durften die Beschwerdeführer sie besuchen.

Die Beschwerdeführer beanstandeten am 10. Juni 1983 in ihrer Beschwerdeschrift vor dem EGMR, daß die Entscheidung, die Kinder in Obhut zu geben, und die anschließende Unterbringung in Pflegefamilien eine Verletzung des Art. 8 EMRK gewesen seien. Sie beriefen sich außerdem auf die Art. 3, 6, 13, 14, 25 (a. F.) EMRK und auf Art. 2 ZP EMRK. Lediglich die Beschwerde hinsichtlich der Verletzung des ebenfalls gerügten Art. 8 EMRK wurde für zulässig erklärt.

Am 24. März 1988 urteilte der EGMR, daß weder das Gesetz als solches noch die Anordnung, die Kinder in Obhut zu geben, und die weitere Aufrechterhaltung gegen Art. 8 EMRK verstoßen hätten, sondern die Art und Weise der Durchführung der Entscheidung durch die schwedischen Behörden. Den Beschwerdeführern wurden für den entstandenen immateriellen Schaden 200.000 SEK sowie 150.000 SEK für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Die Verordnungen des Sozialdienstgesetzes, die sich auf das Verbot für Eltern, ihre Kinder aus fremder Obhut zu entfernen, bezogen, wurden durch das Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt, das am 1. Juli 1990 in Kraft trat, erneuert. Die Bedingungen für Eltern, ihre Kinder aus öffentlicher Obhut zu entfer-

nen, wurden konkretisiert, und der Rat muß nun regelmäßig überprüfen, ob das Verbot des Zurückholens noch nötig ist, so daß erneute Verletzungen zukünftig vermieden werden können.²¹

d. *Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 EMRK)*

Der Fall *McGoff gegen Schweden*²² warf die Frage auf, wie lange Personen, die eines Verbrechens verdächtigt werden, auf Anweisung eines Staatsanwalts inhaftiert werden können, ohne daß eine gerichtliche Überprüfung stattfinden muß. Der irische Staatsangehörige *Anthony McGoff* wohnte zur fraglichen Zeit in Naas, Irland. Am 27. Oktober 1977 erließ das Amtsgericht von Stockholm gegen ihn einen Haftbefehl wegen des Verdachts des Warenschmuggels und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Nach seiner Verhaftung im Juli 1979 in den Niederlanden wurde der Beschwerdeführer am 24. Januar 1980 nach Schweden ausgeliefert und sogleich im Stockholmer Zentralgefängnis inhaftiert. Das Amtsgericht wurde einen Tag später informiert. Ab dem 25. Januar 1980 begann die Vernehmung des Beschwerdeführers. Dieser verweigerte ohne Beistand eines Anwaltes die Aussage; ein Anwalt wurde ihm erst am 28. Januar 1980 bereitgestellt. Das Amtsgericht hielt am 8. Februar 1980 die erste öffentliche Verhandlung ab und entschied, die Haft aufrechtzuerhalten. Spätestens am 21. Februar 1980 sollte die Hauptverhandlung beginnen. Unmittelbar vor dessen Beginn beantragte der Beschwerdeführer die Vernehmung zweier Zeugen und die Vorlage verschiedener Dokumente. Daraufhin vertagte das Gericht den Beginn der Verhandlung auf den 7. März 1980 und beließ den Beschwerdeführer in Haft. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes beschloß das Gericht Anfang März 1980 eine erneute Ver-

²¹ *Europarat* (Fn. 12), S. 66.

²² EGMR, *McGoff ./. Schweden*, Urteil vom 26. Oktober 1984, Serie A Nr. 83, deutsch in: EuGRZ 1985, S. 671-676.

tagung der Hauptverhandlung und eine Verlängerung der Inhaftierung. Während der am 12. März 1980 stattfindenden Verhandlung wurde der Beschwerdeführer zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Nach Ablauf seiner Strafe sollte er aus Schweden abgeschoben werden. Gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel waren erfolglos. Nachdem der Beschwerdeführer zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hatte, wurde er am 24. November 1980 aus der Haft entlassen.

Der Beschwerdeführer machte in Straßburg am 25. März 1980 eine Verletzung der Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK sowie Art. 25 (a. F.) EMRK geltend. Er stützte seine Beschwerde darauf, daß er nach seiner Festnahme nicht unverzüglich vor einen Richter gebracht worden sei, daß er die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme nicht habe anfechten können und daß ihm die Gefängnisleitung untersagt habe, sich an die Kommission in Straßburg zu wenden.

Der EGMR erkannte in seinem Urteil am 26. Oktober 1984 eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EMRK an, verneinte aber eine Verletzung des Art. 5 Abs. 4 EMRK. Hinsichtlich des Verstoßes gegen Art. 25 (a. F.) EMRK sah er sich nicht befugt, die Beschwerde anzunehmen. Der Gerichtshof führte aus, daß das Amtsgericht in Stockholm den Beschwerdeführer nicht persönlich gehört hatte, als es den Haftbefehl erließ, und daß seine Inhaftierung erst zwei Jahre später erfolgt war. Zwischen dem Zeitpunkt der Inhaftierung in Schweden am 24. Januar 1980 und seiner ersten Vorführung vor dem Amtsgericht am 8. Februar 1980 vergingen 15 Tage. Einen Zeitraum dieser Dauer bewertete der Gerichtshof als nicht im Einklang mit der erforderlichen „Unverzüglichkeit“ des Art. 5 Abs. 3 EMRK. Er verurteilte Schweden, dem Beschwerdeführer 2.075,25 Irische Pfund für Kosten und Auslagen zu zahlen.

Nach dem Urteil erfolgten in Schweden eine Reihe von Änderungen bezüglich der Prozeßordnung bzw. der Dauer der Inhaftierung ohne Anhörung durch einen Rich-

ter. Diese darf nicht mehr als vier Tage betragen.²³

e. *Diskriminierungsverbot (Artikel 14 EMRK)*

In der Rechtssache *Darby gegen Schweden*²⁴ war die diskriminierende Besteuerung eines finnischen Grenzgängers in Schweden Gegenstand der Beschwerde. Der Beschwerdeführer, Dr. Peter Darby, war finnischer Staatsbürger mit Wohnsitz auf den finnischen Ålandinseln in der Bottensee. Er arbeite seit 1977 als Arzt in Schweden, erst in Gävle und später in Norrtälje. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Schweden und Finnland unterlag der Beschwerdeführer zunächst der schwedischen Steuergesetzgebung und zwar in einer Steuerklasse für Personen ohne ständigen Wohnsitz in Schweden, für die eine reduzierte Gemeindesteuer galt. Das Gesetz wurde zum 1. Januar 1979 geändert, so daß der Beschwerdeführer zwischen 1979 und 1981 die volle Gemeindesteuer bezahlen mußte, einschließlich einer besonderen Kirchensteuer an die Lutheranische Staatskirche Schwedens, obwohl er kein Mitglied war. Für Personen mit Wohnsitz in Schweden, die nicht Kirchenmitglieder waren, konnte die Kirchensteuer aufgrund eines Gesetzes von 1951 auf etwa ein Drittel herabgesetzt werden. Für Personen ohne Wohnsitz in Schweden war diese Ausnahmebestimmung nicht vorgesehen. Der Beschwerdeführer bekämpfte erfolglos vor den verschiedenen Instanzen die Steuerbescheide sowohl hinsichtlich der Auferlegung der vollen Gemeindesteuer als auch hinsichtlich der Verweigerung der Ermäßigung der Kirchensteuer. Das interkommunale Steuergericht entschied im Februar 1982, daß der Beschwerdeführer nicht als Bewohner Schwedens betrachtet würde, da er zwischen Åland und seiner Arbeitsstelle in Schweden pendele. Eine beim Oberver-

²³ *Europarat* (Fn. 12), S. 58.

²⁴ EGMR, *Darby ./. Schweden*, Urteil vom 23. Oktober 1990, Serie A Nr. 187, deutsch in: EuGRZ 1990, S. 504-506.

waltungsgericht von Sundsvall eingereichte Berufung gegen die Entscheidung wurde im Oktober 1982 abgelehnt. Im Oktober 1984 befand das Oberste Verwaltungsgericht die Berufung des Beschwerdeführers für nicht zulässig und das besondere Berufungsverfahren in Steuersachen für nicht anwendbar. Hinsichtlich der Kirchensteuer urteilte das Verwaltungsgericht in Gävle im Mai 1981, daß die im Gesetz von 1951 für Nichtmitglieder der Kirche vorgesehene Ausnahme für Personen ohne registrierten Wohnsitz in Schweden nicht anwendbar sei. Diese Entscheidung bekräftigte das Oberverwaltungsgericht Sundsvall im Oktober 1982, und das Oberste Verwaltungsgericht ließ die Berufung des Beschwerdeführers im Oktober 1984 nicht zu.

Außerdem rief der Beschwerdeführer den schwedischen Justitieombudsmann an. Dieser kam im April 1982 zu dem Schluß, daß der gesetzlichen Regelung, die für Nichtkirchenmitglieder ohne Wohnsitz in Schweden keine Ermäßigung der Kirchensteuern vorsah, zwar eine objektive Rechtfertigung fehlte, jedoch keine Diskriminierung nach der Staatsbürgerschaft war und deshalb auch kein Verstoß gegen das Doppelbesteuerungsabkommen.

Der Beschwerdeführer beklagte am 20. November 1984 in Straßburg den Umstand, daß er zwischen 1979 und 1981 3.065 SEK als eine besondere Steuer an die schwedische Staatskirche zur Finanzierung von deren religiösen Aktivitäten zahlen mußte. Wenn ihm die Reduzierung der Kirchensteuer erlaubt gewesen wäre, hätte er nur 1.313 SEK zu zahlen gehabt. Seiner Ansicht nach verstieß dieser Kirchensteuerbescheid gegen die Religionsfreiheit im Sinne des Art. 9 EMRK und Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 9 oder mit Art. 1 ZP EMRK. Er machte geltend, daß die Weigerung, ihm eine Befreiung von dem angefochtenen Teil der Kirchensteuer zu gewähren, nur weil er nicht formell in Schweden wohnhaft registriert war, eine Diskriminierung im Vergleich zu anderen Nichtkirchenmitgliedern darstellte, die als in Schweden wohnhaft registriert waren. Die Regierung dahingegen war der Auffassung, daß es unverhältnismäßig wä-

re, diese unterschiedliche Behandlung als verbotene Diskriminierung zu betrachten.

Der EGMR urteilte am 23. Oktober 1990, daß die Verweigerung einer Ermäßigung der Kirchensteuer für Nichtmitglieder einer Staatskirche aus dem Grund des fehlenden inländischen Wohnsitzes keine sachliche Rechtfertigung hatte und daher diskriminierend im Sinne des Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 Abs. 1 EMRK war. Eine Prüfung der Rechtssache gemäß Art. 9 EMRK für sich genommen oder i.V.m. Art. 14 EMRK betrachtete der EGMR für nicht notwendig. Er sprach dem Beschwerdeführer den Ersatz seines materiellen Schadens in der Höhe von 8.000 SEK sowie für Kosten und Auslagen in der Höhe von 90.000 SEK zu.

Die Gesetzgebung wurde dahingehend novelliert, daß ausländische Steuerzahler nicht länger als Bewohner in Schweden registriert sein müssen, um von der Reduzierung der Kirchensteuer profitieren zu können.²⁵

3. Ausblick

Die sechs beschriebenen Fälle stellen eine Auswahl der wichtigsten Rechtsfälle Schwedens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg dar, die alle weitgehende Veränderungen der schwedischen Gesetzgebung nach sich zogen. Der jüngste Fall *Bader u.a. ./.* *Schweden*²⁶ wurde am 8. November 2005 entschieden, und erstmals in der schwedischen Geschichte vor dem EGMR erging ein Urteil bezüglich der Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 (Verbot der Folter) EMRK.

Die syrischen Beschwerdeführer Herr *Kamal Bader Muhammad Kurdi* und Frau *Hamida Abdilhamid Mohammad Kanbor* sowie ihre

²⁵ Vgl. *Europarat* (Fn. 16), S. 205.

²⁶ EGMR, *Bader u.a. ./.* *Schweden*, Urteil vom 8. November 2005, Beschwerdenummer 13284/04, abrufbar unter cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en (besucht am 16. November 2005).

zwei minderjährigen Kinder stellten nach ihrer legalen Ankunft im August 2002 in Schweden bei der Einwanderungsbehörde und den nächsten Instanzen mehrere Anträge auf Asyl, jeweils ohne Erfolg. Daraufhin drohte ihnen die Abschiebung nach Syrien. Im Januar 2004 beantragte die Familie vor der Einwanderungsberufungsbehörde einen Vollstreckungsschutz vor der Abschiebeanordnung und Asyl. Sie verwies auf ein Urteil des Landgerichts in Aleppo, Syrien, vom November 2003. In diesem wurde der Beschwerdeführer wegen Mittäterschaft an einem Mord in Abwesenheit zum Tode verurteilt, und das Gericht behielt sich vor, das Verfahren gegebenenfalls wieder zu eröffnen. Gemäß dem Urteil hatten der Beschwerdeführer und sein Bruder mehrmals ihren Schwager bedroht, da er ihrer Meinung nach ihre Schwester schlecht behandelt, eine zu geringe Mitgift gezahlt und damit die Familie entehrt habe. Im November 1998 erschoss der Bruder den Schwager. Die Tat soll von beiden geplant worden sein, und Herr *Bader* hatte die Waffe bereitgestellt. Der Beschwerdeführer verneinte die Beschuldigungen und behauptete, daß er 1999/2000 neun Monate wegen des Verdachts der Mittäterschaft an dieser Tat in syrischer Haft verbracht habe, wo er auch mißhandelt worden sei. Auf Kautions sei er schließlich entlassen worden. Danach verhaftete ihn die Sicherheitspolizei zwischen 2001 und 2002 vier weitere Male. Sie befragte ihn nach dem Aufenthaltsort seines Bruders und mißhandelte ihn erneut. Die Einwanderungsberufungsbehörde lehnte den Asylantrag am 7. April 2004 mit der Begründung ab, daß der Fall gegen den Beschwerdeführer in Syrien neu eröffnet und Herr *Bader* einen fairen Prozeß erhalten würde. Für den Fall einer Verurteilung drohe ihm nicht die Todesstrafe, sondern eine geringere Strafe, da der Mord vermeintlich aus Gründen der Ehre begangen wurde. Deshalb hielt die Behörde die Ängste des Beschwerdeführers für unbegründet und sah keinen Grund für Asylschutz. Die Behörde stütze ihre Aussagen auf einen syrischen Anwalt, der im Auftrag der schwedischen Botschaft in Syrien eine Un-

tersuchung des Falles durchgeführt hatte. Am 19. April 2004 gewährte die schwedische Einwanderungsbehörde schließlich auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch den EGMR nach Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR den Beschwerdeführern bis auf weiteres einen Vollstreckungsschutz vor der Abschiebung.

In ihrer am 16. April 2004 in Straßburg anhängig gemachten Beschwerde beriefen sich die Beschwerdeführer auf eine Verletzung der Art. 3 und Art. 4 EMRK, da Herr *Bader* im Fall der Abschiebung aus Schweden der realen Gefahr („real risk“) ausgesetzt wäre, in Syrien inhaftiert und hingewiesen zu werden. Die Regierung schloß sich der Einwanderungsberufungsbehörde an und verneinte eine Gefährdung des Beschwerdeführers. Der EGMR urteilte am 8. November 2005, daß die Abschiebung eine Verletzung der Art. 3 und Art. 4 EMRK darstellen würde, da die schwedische Regierung keine Garantien von den syrischen Behörden darüber erhalten habe, daß im Falle einer Wiedereröffnung des Verfahrens gegen Herrn *Bader* die Staatsanwaltschaft nicht die Todesstrafe beantragen würde. Unter diesen Umständen würden die schwedischen Behörden Herrn *Bader* im Fall seiner Abschiebung einem realen Risiko aussetzen. Deshalb betrachtete das Gericht Herrn *Baders* Angst, daß ihm nach der Abschiebung nach Syrien die Todesstrafe drohe, als gerechtfertigt. Außerdem mache das bereits vorliegende syrische Urteil deutlich, daß keine mündlichen Beweise während den Gerichtsterminen aufgenommen wurden, daß alle Beweise durch den Staatsanwalt vorgelegt wurden, und daß weder der Beschwerdeführer noch sein Strafverteidiger bei den Gerichtsterminen anwesend waren. Aus Sicht des EGMR ist die Fairneß eines weiteren Verfahrens daher fraglich.

Ob und inwieweit sich dieses Urteil auf ausländer- und asylrechtliche Regelungen Schwedens auswirken wird und ob es weitere Urteile in bezug auf die Art. 3 und 4 EMRK geben wird, bleibt abzuwarten.

Inga-Lena Heinisch

Quellenangaben für den ersten Teil:

Auswärtiges Amt, Schweden, abrufbar unter:

www.auswaertigesamt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=9&land_id=147, 2005 (5. September 2005).

André Brodocz/Hans Vorländer, Geschichte Schweden, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 2004, abrufbar unter: www.bpb.de/themen/8PVVJ6,0,0,Geschichte.html (7. September 2005).

Byren J. Nordstrom, The history of Sweden, 2002.

CIA, The World Fact Book: Sweden, 2005, abrufbar unter:

www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/sw.html (5. September 2005).

Detlef Jalin, Das politische System Schwedens, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.), Die politischen Systeme Westeuropas, 3. Auflage, 2003, S. 93-130.

Government Office of Sweden, Sweden signs protocol that places total ban on death penalty, 2003, abrufbar unter: www.sweden.gov.se/sb/d/739/a/5464 (12. September 2005).

Government Office of Sweden, The Constitution, 2004, abrufbar unter:

www.sweden.gov.se/sb/d/2853/a/16199 (12. September 2005).

Government Office of Sweden, Fundamental freedoms and rights, 2004, abrufbar unter:

www.sweden.gov.se/sb/d/2853/a/16202 (12. September 2005).

Hans Sedlacek/et al., Schweden, in: Herder Staatslexikon, Die Staaten der Welt I, Globale Perspektiven Europa – Amerika, Sechster Band, 1995, S. 292-297.

Michael F. Metcalf, The Riksdag: A History of the Swedish Parliament, 1978.

Olof Petersson, Die politischen Systeme Nordeuropas: Eine Einführung, 1989.

Schweden Portal, Schwedische Geschichte, abrufbar unter:

www.sweden.se/upload/Sweden_se/german/factsheets/SI/Schwedische_Geschichte_TS106f.pdf, 2004 (5. September 2005).

Schweden Portal, Schwedische Außenpolitik im Frühjahr, 2004, abrufbar unter:

www.sweden.se/templates/cs/CommonPage___8716.aspx (5. September 2005).

Schweden Portal, Die politische Gesellschaft, 2004, abrufbar unter:

www.sweden.se/templates/cs/CommonPage___4502.aspx (5. September 2005).

Schwedischer Reichstag (Hrsg.), Schwedische Grundgesetze, 1992.

Stig Hadenus, Swedish Politics during the 20th Century, 1997.